LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 29. März 2013

20. Stück

Nr. 20 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der der Laudachsee und die Laudachmoore in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad als Naturschutzgebiet festgestellt werden, geändert wird

Nr. 20

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der der Laudachsee und die Laudachmoore in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad als Naturschutzgebiet festgestellt werden, geändert wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 30/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Laudachsee und die Laudachmoore in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBI. Nr. 101/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in der Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 20/2013 durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellung, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich."

2. § 2 Z 2 lautet:

"2. die Mahd der Wiesenfläche auf dem Grundstück Nr. 719/1, KG Schlagen, außerhalb der Niedermoorbereiche;"

3. § 2 Z 11 lautet:

"11. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Wegen;"

4. § 2 Z 12 lautet:

"12. der Betrieb sowie Instandhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Senkgrube auf dem Grundstück Nr. 719/1, KG Schlagen."

5. § 2 Z 13 entfällt.

6. Im § 3 wird nach Abs. 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter

www.land-oberoesterreich.gv.at/recht

abrufbar."

7. Die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 101/2000 wird durch die gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemachten Anlagen dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Die in Artikel I genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht

abrufbar.

Für die Oö. Landesregierung: **Dr. Haimbuchner**Landesrat



Link zur Anlage